COMMISSION EUROPÉENNE
DG Concurrence

Directeur général

Bruxelles, le 21/04/2006 * 8866
COMP D(2006)

Telekom-Control-Kommission
Herrn Dr. Eckhard Herrmann
-Vorsitzender -
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

Fax: +43 1 58058 9100

Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung (F 2/05-62: tele.ring)

Sehr geehrter Herr Dr. Herrmann,

aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen dem bei der Europäischen Kommission anhängigen Fusionskontrollverfahren COMP/M.3916 (T-Mobile Austria / tele.ring) und dem bei der TKK anhängigen Verfahren F 2/05-62 bezüglich der Änderung der Eigentumsverhältnisse an tele.ring möchte ich zu Ihrem Maßnahmenentwurf vom 11.04.2006 Stellung nehmen und bitte Sie, diese Stellungnahme bei Ihrer Entscheidung über die endgültige Vollziehungshandlung in Fortführung der guten Kooperation zwischen der TKK bzw. der RTR GmbH und der Europäischen Kommission in diesem Verfahren zu berücksichtigen.

Meine Anmerkungen beziehen sich zunächst auf das von der TKK gewählte Verfahren. In diesem Punkt weicht der Maßnahmenentwurf erheblich von dem Vorgehen ab, das zwischen Herrn Dr. Serentschy und den Vertretern der Generaldirektion Wettbewerb am 17. März 2006 in Brüssel verabredet wurde. Danach sollte in einem ersten Schritt lediglich festgelegt werden, dass T-Mobile tele.ring nur unter der Auflage erwerben dürfe, dass das tele.ring-UMTS-Frequenzspektrum an marktanteilsschwächere Betreiber veräußert wird. In jener Besprechung bestand auch Konsens, dass eine Entscheidung hinsichtlich der konkreten Aufteilung der Frequenzpakete auf die Erwerber in diesem Stadium verfrüht und unsachgemäß sei und deshalb in einem zweiten Schritt im Einvernehmen zwischen der TKK und der Europäischen Kommission getroffen werden

Commission européenne, B-1049 Bruxelles - Belgique. Téléphone: (32-2) 299 11 11.
Bureau: J-70 - 6/117. Téléphone: ligne directe (32-2) 2965040. Télécopieur: (32-2) 2964301.

sollte. Die im Maßnahmenentwurf vorgeschlagenen Auflagen sehen aber eine detaillierte Aufteilung beider Frequenzen auf die anderen Betreiber einseitig durch die TKK vor und lassen für einen zweiten Schritt keinerlei Spielraum. Dies steht im Widerspruch zu dem in der Besprechung vom 17. März gefundenen Konsens und zum Kooperationsgedanken unserer beiden Behörden, der auch im Entscheidungsentwurf der Kommission Ausdruck findet.

Abgesehen von den vorstehend dargelegten Anmerkungen zur Verfahrensweise, bestehen inhaltlich grundsätzliche Bedenken, dass der Maßnahmenentwurf einen Erwerb beider tele.ring Frequenzpakete durch einen Anbieter – sei es H3G, sei es ONE - unter keinen Umständen zulässt. Die Bedenken beziehen sich auf die in Nr. 2b) des Spruchentwurfes vorgesehene Lösung für den Fall, dass eines der beiden Unternehmen kein Interesse am Erwerb eines Paketes hat. In dieser Konstellation sieht Nr. 2b) des Spruchentwurfes vor, dass H3G oder ONE das verbleibende einzelne Paket nicht hinzuerwerben dürfen, sondern dass dieses nur an ein noch nicht am österreichischen Markt tätiges Unternehmen veräußert werden kann. Ein kategorisches Verbot des Erwerbs beider Frequenzpakete durch einen Anbieter scheint dem Zweck der Zusagen, die T-Mobile in dem EU-Verfahren abgegeben hat, nicht voll gerecht zu werden.

Die im Maßnahmenentwurf für diesen Fall vorgesehene Veräußerung an ein noch nicht im österreichischen Markt tätiges Unternehmen scheint schon insoweit problematisch, als es zweifelhaft ist, ob es überhaupt ernsthaftes Interesse eines Dritten an einem Markteintritt mit nur einem UMTS-Frequenzpaket von 2x5 MHz gibt. Schon bei der Vergabe der UMTS-Frequenzen im Jahre 2000 wurden zwei UMTS-Pakete als minimale Ausstattung angesehen. Der im Entwurf vorgeschlagene Lösungsansatz birgt daher das Risiko, dass ein UMTS-Frequenzpaket als äußerst knappes Gut während eines voraussehbaren beträchtlichen Übergangszeitraums ungenutzt bleibt.

Daneben können die unter Nr. 4 der Begründung des Maßnahmenentwurfs aufgeführten Argumente für einen Ausschluss des Erwerbs beider Frequenzpakete durch einen der beiden Betreiber erscheinen angesichts der gegenwärtigen Marktsituation, der wettbewerblichen Analyse sowie der Frequenzverteilung nicht zwingend. Im Maßnahmenentwurf heißt es dazu, „der Verkauf des Gesamtpaketes von 2x9,8 MHz an One oder Hutchison erscheint jedoch nicht geeignet, die Wettbewerbssituation derart zu gestalten, dass auch in Zukunft ein fairer, nachhaltiger und vor allem chancengleicher Wettbewerb gesichert ist. Dies deshalb, da es dadurch zu einer Ungleichverteilung im Hinblick auf die Frequenzausstattung und in Folge zu einer relativen Verschlechterung der wettbewerblichen Möglichkeiten desjenigen der beiden Betreiber kommen würde, der kein entsprechendes Frequenznutzungsrecht erwerben könnte."

Wie die Begründung des Maßnahmenentwurfs selbst klarstellt, kann die beschriebene Gefahr für den Wettbewerb allenfalls drohen, wenn einer der beiden Betreiber kein Frequenznutzungsrecht erwerben könnte. Da jedoch nach Nr. 2a) des Spruchentwurfes sowohl H3G als auch ONE je ein Frequenzpaket angeboten werden muss, können beide

ein Frequenznutzungsrecht erwerben. Sofern einer der beiden Betreiber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen möchte, spricht nichts dagegen, dass der andere Betreiber das entsprechende Frequenzpaket erwirbt.

Dies gilt insbesondere für den hypothetischen Fall, dass ONE kein Frequenzpaket erwerben wollte. In einer solchen Konstellation erscheint es sinnvoll, H3G die Möglichkeit zu eröffnen, auch das zweite Frequenzpaket zu erwerben. Eine in der Begründung des Maßnahmenentwurfes angesprochene mögliche Gefährdung eines chancengleichen Wettbewerbs bestünde kaum, da H3G - im Gegensatz zu den anderen Netzbetreibern – über keine Nutzungsrechte an GSM-Frequenzen verfügt. GSM-Frequenzen werden in der absehbaren Zukunft weiter eine erhebliche Bedeutung für die Abwicklung von Sprachtelefonie haben. Während Betreiber mit sowohl GSM- als auch UMTS-Frequenzen ihre Sprachtelefondienste weitgehend über GSM-Frequenzen abwickeln können, müssen reine UMTS-Betreiber einen nicht unwesentlichen Teil ihrer UMTS-Frequenzen für die Abwicklung von Sprachtelefonie einsetzen. Zudem besteht zumindest mittelfristig eine Perspektive der Umwidmung - „Re-farming" - der GSM-Frequenzen zur 3G/UMTS-Nutzung, wobei die GSM-Betreiber ihr UMTS-Frequenzspektrum erheblich ausweiten könnten. Daher würde der Erwerb beider Frequenzpakete durch H3G, vorausgesetzt ONE erwirbt das angebotene Frequenzpaket nicht, zu keiner wesentlichen und nachhaltigen Ungleichverteilung der Frequenznutzungsrechte führen.

Ich bitte Sie deshalb, die Auflagen unter Nr.2 des Spruchentwurfes im Lichte dieser Stellungnahme nochmals zu überdenken. Eine entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme würde die gute Kooperation fortsetzen, die die Kommission mit den österreichischen Regulierungsbehörden in diesem Verfahren hatte.

Mit freundlichen Grüßen

Philip LOWE